

# Bundesbeschluss über die Abgabe von Grundstücken des Bundes für den Schweizerischen Innovationspark

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 32 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14 Dezember 2012<sup>2</sup>  
über die Förderung der Forschung und der Innovation,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. März 2015<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Abgabe von Grundstücken im Bundesbesitz an den jeweiligen Standortkanton zur Errichtung eines Standortes des Schweizerischen Innovationsparks erfolgt grundsätzlich im Baurecht und ohne Verzicht auf marktübliche Baurechtszinsen. Sie kann etappenweise erfolgen.

<sup>2</sup> Der Baurechtszins ist vertraglich unter Berücksichtigung der Zweckbindung festzulegen. Im Falle einer etappenweisen Abgabe ist er dem Bau- und Entwicklungsfortschritt des Areals anzupassen.

## **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101  
2 SR 420.1  
3 BBl 2015 ...

